

P r o t o k o l l

der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 1973 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell.

---

1.

Nach dem üblichen Aufzug der Behörden zur Tagungsstätte richtet der regierende Landammann, Ständerat Dr. Raymond Broger, die nachfolgenden staatsmännischen Eröffnungsworte an die recht zahlreich erschienenen Landsgemeindedemannen:

"Hochgeachteter Herr Landammann,  
Hochgeachtete Herren,  
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen,

Unter den eidgenössischen Ständen hat jeder sein besonderes Gesicht. Neben dem eleganten und urbanen Genfer steht ebenso selbstsicher das markante Profil des Innerrhoders, der unter Umständen durchaus in der Lage ist, mit seiner halben Ständesstimme die stolze Stadt an der Rhone in Schach zu halten. Und ich weiss, dass keines das andere missen möchte: die karge Bergrepublik im Alpstein missgönnt dem von Ueberfluss strotzenden Stadtstaat Genf seine Probleme nicht und bewundert ihn sogar aus wohlthuender Distanz. Seit es eine Eidgenossenschaft gibt, gab es einen Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Kantonen, aber immer wieder ist es gelungen, das Gleichgewicht zu retablieren und die Freundschaft neu zu stärken.

In einer solchen Aufgabe stehen wir wieder mitten drin, da sich ein Agglomerationsprozess anschickt, eine Betonstadt voll unzufriedenen Wohlstandes quer durch die Schweiz zu legen, während das Wohlstandsgefälle zu den Rand- und Berggebieten immer schroffer wird. Wir stellen die Tatsache fest, aber wir denken nicht daran, an diesem festlichen Tag darüber zu jammern und zu klagen und dies umso weniger, als man das Problem erkannt hat und man gesamt eidgenössisch willens ist, es tunlichst zu lösen. Wir leben hier nicht von Gram gebeugt, auch wenn wir unsern Rückstand an Wirtschaftskraft, die Struktur-schwäche und die durchwegs schmälere Existenzgrundlage kennen; wir kennen nämlich auch die Sorgen der andern, die unter dem dauernden Zustrom an Zuwanderern und wirtschaftlichem Potential leben und damit die grassierende Verstädterung, die Ueberbelastung der Infrastruktur, die Austrocknung des Wohnungsmarktes, die gefährliche Umweltbelastung und keineswegs belanglose gesellschaftliche Ungleichgewichte in Kauf nehmen müssen.

Bei klarer Vernunft und aufrichtigem Willen kann beiden Seiten geholfen werden, wobei weder Stadt noch Land Wesentliches einzubüssen hätten. Als Mittel, dieses Ziel anzustreben, ist unzweifelhaft die Raumplanung anzusprechen, die uns zwar nicht eine perfekte Zukunft servieren wird, die aber die zukünftige Entwicklung in Bahnen kanalisieren soll, die unsern Wunsch- und Wertvorstel-

lungen entsprechen. Als Effekt der Raumplanung erwarten wir eine Verdichtung der Wohn- und Arbeitsstätten, die dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu sichern und weiterzuentwickeln. Wir erwarten von der Raumplanung also nicht nur, dass sie die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens, wie Luft, Wasser und Landschaft schützt, dass sie die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen und wirtschaftlichen Lebens schafft, wir erwarten von ihr auch die Verwirklichung des Ausgleichs zwischen den ländlichen und städtischen, den wirtschaftlich starken und den wirtschaftlich schwachen Gebieten. Die Herbeiführung dieses Ausgleichs in grossen Zügen liegt im Interesse aller, er ist eine wahrhaft nationale Aufgabe, weil nicht zugelassen werden darf, dass eine überstürzende wirtschaftliche Entwicklung in den einten Gebieten die Voraussetzungen normalen Lebens verletzt, während sie andere Regionen mit Entleerung und Abschwächung bedroht.

Auch in unserem Kanton bildet die Bauernschaft nicht mehr die Mehrheit, aber sie ist noch immer das stärkste und geschlossenste Element. Es erfüllt uns daher mit besonderer Genugtuung, dass der Bund auf dem Wege der Spezialgesetzgebung einen volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft als Abgeltung für ihre Leistungen auf dem Gebiet der Raumplanung vorzunehmen gedenkt. In was besteht nun die besondere Leistung der Bauern im Interesse der Raumplanung? Sie besteht schlicht und einfach darin, dass Bauern auf ihrer Scholle verbleiben, sie pflegen und kultivieren, wie dies im Kern seit Jahrhunderten der Beruf des Bauern gewesen ist. Die Raumplanung ist weit entfernt davon, die Existenz des Bauern zu behindern; indem sie Landwirtschaftszonen schafft, reserviert sie ihm vielmehr weite und grossräumige Flächen, in die grundsätzlich keine bauernfremde Wirtschaftszweige einbrechen können. Aus diesem Grund haben wir den weitaus grössten Teil unseres Kantons zum landwirtschaftlichen Gebiet erklärt: einerseits um der Landwirtschaft die genügenden Produktionsflächen zu erhalten, andererseits aber, um unsere Landschaft möglichst so zu bewahren, wie sie heute noch ist.

Wenn dadurch unsere Berg- und Landwirtschaftsgebiete zugleich die Funktion des Erholungsraums erfüllen, so ist dies ein Glücksfall, der ohne die geringste Beeinträchtigung der bäuerlichen Tätigkeit ein Anliegen jener erfüllt, die nicht das Glück haben, in freier Natur leben und arbeiten zu dürfen. Erholungsräume sind keine Naturschutzpärke, in denen Touristen und Kuranten Privilegien besitzen, sondern einfach jene Räume, die in ihrer Urtümlichkeit und Urwüchsigkeit der Natur noch am nächsten sind. Dass solche Gegenden in der Schweiz noch erhalten bleiben, ist der Dienst, den wir uns selbst, aber auch den Bewohnern der städtischen Agglomerationen leisten und aus dieser Dienstleistung glauben wir die grosszügige Abgeltung an die Landwirtschaft und den Ausgleich an die weniger entwickelten Kantone ableiten zu können, wie dies im Gesetz über die Raumplanung vorgesehen ist.

In den letzten Jahren sind pro Tag durchschnittlich 10 Bauernbetriebe den Spitzhacken der Bauunternehmer zum Opfer gefallen. Diesem unheimlichen Prozess kann nur Einhalt geboten werden, wenn der Wohnungsbau und die gewerbliche Bautätigkeit auf wohlberechnete Bauzonen konzentriert und ausgezirkelt werden, wozu nur wenige Prozent der schweizerischen Gesamtfläche nötig sein werden. Die restlichen Böden sollen durch Landwirtschaftszonen geschütztes Bauernland in Bauernhand bleiben. Dazu braucht es aber auch unsern politischen Willen, den zu bilden alle aufgerufen sind.

Vergessen wir nicht, dass wir in einem Stand und in einem Staat leben, der nie vollkommen und immer verbesserungswürdig sein wird. Unter freien und verschiedenen Menschen wird es hierzu stets des Kompromisses, des ehrlichen Vor- und Nachgebens bedürfen. Der Staat kann die Menschen weder besser machen, noch sie zu ihrem Glücke zwingen, er kann höchstens einen Rahmen für ein erträgliches Zusammenleben bieten. Zu diesem Rahmen gehört für uns die uralte Landsgemeinde, die hoffentlich noch lange währen möge.

Unter Anrufung des Machtschutzes Gottes erkläre ich die Landsgemeinde 1973 als eröffnet.

Anschliessend entbietet der Gemeindeführer eine Grussadresse an die illustre Gästeschar, nämlich an den in corpore anwesenden Staatsrat des Kantons Genf, den britischen Botschafter Exzellenz J.R. Wraight, Frau Ständerat Lise Girardin, Genf, Ständerat Olivier Reverdin, Genf, Dr. Rudolf Eberle, Wirtschaftsminister von Baden-Württemberg, Oberst Stefan Sonderegger, Kdt Inf Rgt 34, Oberstleutnant Peter Wegelin, Kdt Inf Rgt 77, sowie an die Redaktoren Dr. Kurt Müller und Hans Lämmel von der NZZ.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Der Gemeindeführer berichtet kurz über den Haushalt des Staates und gibt die wichtigsten Endergebnisse der Staatsrechnung bekannt. Nachdem der Jahresumsatz erstmals annähernd die 100-Mio-Grenze erreicht habe, schliesse die ordentliche Verwaltungsrechnung mit einem Ausgaben-Ueberschuss von Fr. 175'000.-- ab, wogegen ein solcher von 0,5 Mio. budgetiert war. Diese Besserstellung resultiere vorab aus den Anteilen an eidgenössischen Abgaben und Steuern. Die Rechnung sei massgeblich beeinflusst worden durch Mehraufwendungen im Erziehungswesen und durch die Verzinsung der Staatsschuld. Die ausserordentliche Rechnung weise ein Defizit von Fr. 878'000.-- auf. Die Verbesserung von rund 1,7 Mio. Franken gegenüber dem Budget sei auf verschiedene Bauprojekte zurückzuführen, die mit dem Bund früher als vorgesehen abgerechnet werden konnten. An Grundstückgewinnsteuern seien Fr. 650'000.-- eingegangen, während andererseits für Meliorationszwecke Fr. 754'000.-- aufgewendet wurden. Mit 10,4 Mio. Franken sei die Staatsschuld - nach heutigen Massstäben - noch nicht besorgniserregend. Dank vermehrter Steuereingänge könne auch beim Innern Land statt des veranschlagten Defizites von Fr. 136'000.-- ein Einnahmenüberschuss von Fr. 4'300.-- präsentiert werden.

Nach freigegebener Diskussion meldet sich Alfred Moser-Fuchs, Holzhändler, Wührestrasse, Appenzell, zum Wort, welchem der schlechte Zustand eines Fahrweges in den Waldungen in Eggerstanden am Herzen liegt. Im betroffenen Gebiet befänden sich ungefähr 20 private Waldparzellen, wovon zwei ihm gehörten. Nachdem der Staat während Jahrhunderten den Unterhalt besorgt habe, könne er sich seiner Obliegenheiten nicht entledigen, weshalb der Redner die Wiederinstandstellung des Weges fordert.

Landammann Dr. Broger sichert dem Votanten zu, dass der Staat von seinen Verpflichtungen nicht abgehen werde.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Ständerat Dr. R. Broger ist verfassungsgemäss für das kommende Jahr als regierender Landammann nicht wiederwählbar und legt daher das Landes-sigill in die Hände des Volkes zurück. Als neuer regierender Landammann wird hierauf ohne Gegenvorschlag der bisherige stillstehende Landammann, Leo Mittelholzer, Tierarzt, Appenzell, gewählt. Der Gewählte dankt für das ihm bekundete Vertrauen und übernimmt die Führung der Landsgemeinde.

Bei der Wahl des stillstehenden Landammanns werden Dr. Raymond Broger die Herren Kantonsgerichtspräsident Alfred Sutter, Appenzell, Säckelmeister Franz Breitenmoser, Appenzell, und Kantonsrichter Dr. Joh. Bapt. Fritsche, Appenzell, gegenübergestellt. Diese Opposition ist jedoch so unbedeutend, dass Dr. Raymond Broger bereits nach dem ersten Wahlgang mit überwältigendem Mehr zum stillstehenden Landammann erklärt werden kann.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes

In gewohnt feierlicher und würdiger Weise legt der regierende Landammann und nach ihm das Landvolk den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Der Reihe nach werden sodann die Herren Statthalter Lorenz Brülisauer, Appenzell, Säckelmeister Franz Breitenmoser, Appenzell, Landeshauptmann Johann Baptist Koch, Gonten, Bauherr Norbert Wild, Appenzell, und Land-sfähnrich Alfred Wild in ihren Beamtungen bestätigt. Dabei fallen folgende Gegenominationen:

gegenüber dem Statthalter:      Kantonsgerichtspräsident Alfred Sutter,  
Appenzell, und  
Kantonsrichter Josef Manser, Gontenbad,

gegenüber dem Säckelmeister:    Dr. Hermann Grosser, a. Ratschreiber,  
Appenzell,

gegenüber dem Landeshauptmann: Ratsherr Josef Inauen, Unterrain, Appenzell.

^Diese Gegenvorschläge vereinigen jedoch nur wenige Stimmen auf sich.

Armleutsäckelmeister Albert Ulmann hat schriftlich unter Berufung auf Art. 18 der Kantonsverfassung den Rücktritt erklärt. Nach der Verlesung des Demissionsschreibens verdankt der Landammann die jahrelange uneigennützige Arbeit des Demissionärs als Kantonsrichter und später als Armleutsäckelmeister, der sich als guter Organisator und Finanzfachmann ausgezeichnet habe, vorab beim Krankenhausbau, bei den Erneuerungen am Bürgerheim und am Waisenhaus sowie in den Belangen des Gewässerschutzes seit 1972.

Für die eingetretene Vakanz fallen folgende Nominationen:

Ratsherr Dr. Guido Ebnetter, Appenzell,  
Kantonsgerichtspräsident Alfred Sutter, Appenzell,  
Josef Holderegger, Vormundschaftssekretär, Gonten,  
lic. iur. Kurt Bischofberger, Appenzell,  
Bezirkshauptmann Karl Locher, Appenzell, und  
Kantonsrichter Dr. Joh. Bapt. Fritsche, Appenzell.

Bereits im zweiten Wahlgang kann das absolute Mehr ausgesprochen werden. Dasselbe fällt eindeutig auf Kantonsgerichtspräsident Alfred Sutter, Appenzell.

Gestützt auf Art. 18 Kantonsverfassung hat auch Zeugherr Armin Schmid, Obereg, seine Demission eingereicht. In seinen Dankesworten erwähnt der Landammann die Tätigkeit des scheidenden Zeugherrn, der dem Bezirk Obereg als Ratsherr, stillstehender Hauptmann, regierender Hauptmann und als Bezirksrichter diente und der später ab 1967 im Kanton als Zeugherr amtierte. Nebst der Reorganisation des Zivilschutzes habe er sich besonders bei der Ansiedlung neuer Industrien und um die Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie verdient gemacht.

Für das freigewordene Amt des Zeugherrn werden auf dem Stuhle folgende Nominationen verstanden:

Bezirkshauptmann Paul Zeller, Appenzell,  
Bezirkshauptmann Felix Bürki, Obereg,  
Bezirkshauptmann Hans Breu, Obereg, und  
Bezirkshauptmann Karl Locher, Appenzell.

Nach der ersten Abstimmung stehen sich noch die Bezirkshauptleute Paul Zeller und Felix Bürki gegenüber. In der nachfolgenden Endabstimmung entscheidet sich das Landvolk endgültig für den Letztgenannten, der damit zum neuen Zeugherrn erkoren wird.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes

Die verbleibenden Mitglieder des Kantonsgerichtes, nämlich:

Johann Keller, Appenzell,  
Albert Streule, Appenzell,  
Dr. Joh. Bapt. Fritsche, Appenzell,  
Hans Fritsche, Appenzell,  
Oskar Wettmer, Appenzell,

Josef Geiger, Unterschlatt,  
Josef Manser, Gontenbad,  
Erwin Sonderegger, Oberegg,  
Jakob Schmid, Oberegg,  
Albert Sutter, Appenzell,  
Nationalrat Dr. Arnold Koller, Appenzell, und  
Albert Dörig, Appenzell,

werden der Reihe nach als Kantonsrichter bestätigt.

Zufolge der Wahl des bisherigen Kantonsgerichtspräsidenten zum Armleut-  
säckelmeister ist eine Neuwahl ins Kantonsgericht notwendig. Hiefür kom-  
men in Vorschlag:

Ratsherr Moritz Rempfler, Steinegg,  
Bezirksrichter Beno Wellauer, Appenzell,  
Bezirksgerichtspräsident Karl Dörig, Appenzell,  
Bezirksrichter Emil Ulmann, Appenzell,  
Kuno Locher, Forren, Appenzell, und  
Bezirksrichter Erwin Engler, Appenzell.

Nach drei Abstimmungen fällt die Wahl eindeutig auf Ratsherr Moritz  
Rempfler, dem in der Endabstimmung Bezirksrichter Beno Wellauer gegen-  
übersteht.

Für das Amt des Kantonsgerichtspräsidenten werden vorgeschlagen:

Nationalrat Dr. Arnold Koller, Appenzell, und  
Kantonsrichter Dr. Johann Bapt. Fritsche, Appenzell.

Mit grossem Mehr entscheidet sich die Landsgemeinde für Nationalrat  
Dr. Arnold Koller.

7.

Wahl des Landschreibers und des Landweibels

Da für diese beiden Stellen bis zur Landsgemeinde keine weiteren Bewer-  
bungen eingegangen sind, werden die bisherigen Inhaber, Landschreiber  
Wilhelm Rechsteiner und Landweibel Josef Brülisauer, bestätigt.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Ergänzung von Art. 40 der Kantons-  
verfassung

Nachdem das Wort zu diesem Geschäft aus der Mitte des Volkes nicht ver-  
langt worden war, betont der Gemeindeführer, dass man mit der Vorlage  
bezwecke, die Standeskommission von der Rechtssprechung in Verwaltungs-  
sachen zu entlasten und das Kantonsgericht mit solchen Aufgaben zu be-  
trauen. Die Formulierung des Beschlusses "Das Kantonsgericht kann durch  
Gesetz oder Verordnung mit der Rechtssprechung in Verwaltungssachen be-  
auftragt werden" dürfe jedoch nicht zu falschen Interpretationen verlei-

ten. Nachdem die Ständekommission auf Grund vieler Gesetze und Verordnungen als Rekursinstanz eingesetzt sei, wäre es unumgänglich, dass mit der Annahme des heutigen Landsgemeindebeschlusses alle diese Erlasse geändert werden müssten und damit das Mitbestimmungsrecht der Landsgemeinde nicht ausgeschaltet würde. Die Annahme der Vorlage bedeute also nicht eine Blankovollmacht an den grossen Rat; vielmehr müssten Gesetzesänderungen wie bis anhin von der Landsgemeinde beschlossen werden, da in den Kompetenzbereich des Grossen Rates lediglich die Aenderung der bestehenden Verordnungen falle.

In der nachfolgenden Abstimmung wird die Vorlage von der Landsgemeinde mit deutlichem Mehr angenommen.

9.

Initiative der Gruppe für Innerrhoden für einen Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes im Kanton Appenzell I.Rh.

Wortbegehren zu dieser Vorlage werden nicht gestellt. Der Landammann appelliert an die Einsicht der Stimmbürger, sich vernünftigen und zeitbedingten Neuerungen nicht zu verschliessen und den wandelnden Zeitbedürfnissen Rechnung zu tragen. Nachdem unsere Frauen in Bundesangelegenheiten bereits stimmberechtigt seien und in 23 Kantonen das Frauenstimm- und Wahlrecht bereits existiere, sei die Gewährung desselben auch an unsere Frauen überfällig geworden. Der Landsgemeinde erwachse dadurch keine Gefahr, indem die Platzverhältnisse nicht prekär würden und in andern Kantonen trotz Frauenstimmrecht die Landsgemeinde ebenso würdig durchgeführt werden könne.

Die Initiative wird jedoch mit einer 2/3-Mehrheit verworfen.

10.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision der Art. 24 lit. f und i, Art. 29 und 43 des Steuergesetzes

Der Vorsitzende führt aus, dass die Revision eine wesentliche Erhöhung der Sozialabzüge und damit eine spürbare Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen mit sich bringe.

Beinahe ohne Opposition wird die Vorlage zum Beschluss erhoben.

11.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung als Gesetz

Auch dieses Sachgeschäft wird von Landammann Leo Mittelholzer kurz erläutert. Die Revision bringe die Anpassung unseres Prozessrechtes an die heutige Rechtslage, Vereinfachungen des Verfahrens, die Neuregelung

der Zuständigkeitsnormen, die Erweiterung der Gerichtsferien, eine Vereinfachung der Urteilszustellung mit Neugestaltung des Berufungsrechtes, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen und Blutentnahmen und schliesslich die Einführung des Befehlsverfahrens.

Die Vorlage findet die unbestrittene Zustimmung des Landvolkes.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung als Gesetz

Der Vorsitzende teilt mit, dass man auch mit dieser Vorlage eine Vereinfachung mit Bezug auf die Urteilszustellung und damit eine Neuregelung des Appellationsverfahrens anstrebe. Geändert würden die Zuständigkeitsnormen für das Bezirksgericht und das Kantonsgericht.

Die Vorlage wird beinahe einstimmig angenommen.

13.

Landsgemeindebeschluss betreffend zwei Lesungen bei Vorlagen auf Erlass oder Revision von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen durch den Grossen Rat

Das Wort wird freigegeben, jedoch nicht benutzt. Ohne weitere Stellungnahme durch die Ständekommission wird zur Abstimmung geschritten.

Die Vorlage wird - nach Wiederholung der Abstimmung - knapp verworfen.

14.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ("Stöckli")

Das Wort wird verlangt von Bezirkshauptmann Josef Fässler-Enzler, Berg, Brülisau, der für die Ablehnung der Gesetzesrevision votiert. Die Ständekommission habe im März dieses Jahres die Bewilligung für den Bau eines "Stöckli" verweigert, wobei speziell betont worden sei, dass die Ablehnung auf Grund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes erfolgen musste. Diese Landsgemeindevorlage diene den Behörden als Deckmantel, indem diese bis anhin stets die Zulässigkeit von Stöcklibauten bejaht hätten. Der Redner verwahrt sich gegen die voreilige und eigenmächtige Klassifizierung unseres Gebietes als Erholungsraum, die ohne Mitbestimmung der Bauernsamen und ohne Berücksichtigung ihrer Interessen bewerkstelligt worden sei. Mit Vehemenz habe man anlässlich der vergangenen Grossrats-Session, als es um eine Initiative für ein Gesetz zum Schutze der bäuerlichen Selbstbewirtschafter ging, diesen Bestrebungen den Eingriff ins Privateigentum entgegengehalten; bei der heutigen Vorlage -



die nicht von der gleichen Seite stamme - nähme man solche Beschränkungen aber ohne weiteres in Kauf. Wenn nach einer Aeusserung eines Regierungsratsmitgliedes in Innerrhoden nur zwei Betriebe existierten, für die eine Stöcklibewilligung in Frage kommen könnte, so rechtfertigte dieser schmale Spielraum keine besondere Landsgemeindevorlage. Angesichts der vielen Pachtbetriebe und der knappen Zahl an Wohnungen für unsere Bauernsamen, solle die Regierung von ihren Rechten, die ihr heute noch zustehen, Gebrauch machen und sie nicht mit solchen Einschränkungen verunmöglichen. Andernfalls würde die Abwanderung aus der Landwirtschaft sich noch mehr verschärfen und würde der Zentralisierung Tür und Tor geöffnet.

Landammann Leo Mittelholzer erinnert daran, dass bis zur Inkraftsetzung des Gewässerschutzgesetzes die Standeskommission die Möglichkeit hatte, den Bau von "Stöckli" zu bewilligen. Die Auffassung des Vorredners, wonach diese Praxis heute noch angängig wäre, sei irrig, indem uns seit 1. Juli 1972 auf Grund der Bundesgesetzgebung diese Möglichkeit genommen worden sei. Zur Raumplanung führt er aus, dass die Auflagepläne in nächster Zeit veröffentlicht würden und dass in diesem Verfahren dann Einsprachen möglich seien. Eine befriedigende Lösung könne aber nicht gefunden werden, indem das Gewässerschutzgesetz derart zwingend abgefasst sei, dass auf kantonaler Ebene kein anderes Recht geschaffen werden könne. Ohne gewisse Einschränkungen seien weder Umwelt- noch Gewässerschutz zu realisieren. Die Gesetzesrevision bringe einzig in den wenigen Fällen, wo es der Bund zulasse, die Möglichkeit, den Bau von "Stöckli" zuzulassen.

Bei schwacher Stimmbeteiligung wird die Gesetzesrevision von der Landsgemeinde mit deutlichem Mehr verworfen.

"15.

#### Einbürgerungen

Den Landrechtsgesuchen von

- a. Karl Othmar Jordan, geb. 16. Oktober 1941, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Appenzell,
- b. Marino Renzo Paggiola, geb. 26. September 1941, italienischer Staatsangehöriger, Appenzell, für sich und seine beiden Kinder Gabriel geb. 1967, und Giulia, geb. 1970,

wird mit grossem Mehr entsprochen und den Gesuchstellern damit das Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht des Innern Landes erteilt.

Landammann Leo Mittelholzer verliest noch verschiedene telegraphische Glückwünsche auswärtiger Appenzellervereine und schliesst die Tagung um 13.30 Uhr.

Der Landschreiber:

W. Rechsteiner